

Achtung: Es handelt sich bei diesem Artikel um eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und ersetzt eine Auseinandersetzung der Verantwortlichen mit der Rechtsgrundlage nicht! Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information des Adressaten. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die BSO kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

Rechtsexpertise: Fotos und Videos im Sport – Ein Leitfaden für Vereine und Verbände

Fotos und Videos sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Hier ein Selfie, da ein Video auf der Website und in den Sozialen Medien. Auch aus den Vereinszeitungen lachen uns FunktionärInnen wie AthletInnen entgegen. Nicht zuletzt aufgrund der Änderungen im Datenschutzrecht, die uns die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebracht hat, ist das Bewusstsein im Umgang und der Verwendung von Fotos und Videos aber wieder gestiegen.

Die österreichische Datenschutzbehörde hat selbst noch keine Stellung zur Rechtslage im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und Videos, insbesondere bei Veranstaltungen, bezogen. Im Wesentlichen führt die DSGVO aber zu keinen signifikanten Änderungen der Rechtslage im Vergleich zu bisher. Der vorliegende Leitfaden soll Vereinen und Verbänden dabei helfen, Fotos und Videos rechtskonform einzusetzen.

DATENSCHUTZ

Bildnisse von Personen (sprich: Abbildungen in Form von Fotos oder Videos) gelten nach der DSGVO als personenbezogene Daten und fallen daher auch unter das Datenschutzrecht. Das bedeutet, dass, wie bei sonstigen personenbezogenen Daten, die Hinweise auf eine konkrete Person ermöglichen, auch Fotos und Videos nur unter gewissen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen. Dazu zählen:

- Die Einwilligung der betroffenen Person
- Ein berechtigtes Interesse des Vereins/ Verbandes an der Verarbeitung des Fotos bzw. Videos

Best case: Einwilligung der betroffenen Person

Wenn die abgebildete oder gefilmte Person ausdrücklich zustimmt, dass ihre Aufnahme

gespeichert, veröffentlicht oder sonst wie verarbeitet werden darf, ist eine Verarbeitung jedenfalls zulässig. Aber auch nur zu dem Zweck, für den die Einwilligung erteilt wird.

Beispiel: Stimmt ein Vereinsmitglied zu, dass sein/ihr Foto auf der Website veröffentlicht wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass es auch auf Facebook hochgeladen werden darf.

Es ist daher zu empfehlen, wenn man sich schon eine Einwilligung zur Verarbeitung des Fotos/Videos holt, dies gleich für alle beabsichtigten Verwendungszwecke zu tun. Eine solche Einwilligung könnte beispielsweise lauten: „Ich stimme der Veröffentlichung meines Fotos/Videos in verschiedenen Medien (Print/TV/Online) und in Publikationen (Print/Online) zum Zwecke der Präsentation des Vereins xy zu.“

Weitere Hinweise, insbesondere zu den Informationspflichten bei Datenerhebung sowie Musterformulierungen finden Sie auf www.bso.or.at/datenschutz

Eine einmal erteilte schriftliche Einwilligung kann auch widerrufen werden. Der Widerruf kann allerdings nur für die Zukunft gelten, bereits erfolgte Veröffentlichungen müssen nicht rückgängig gemacht werden. Die Einholung einer schriftlichen Einwilligungserklärung der betroffenen

Person ist natürlich das Best case-Szenario und mit der höchsten Rechtssicherheit verbunden. Allerdings ist das in der Praxis nicht immer möglich. Vor allem dann, wenn im Rahmen von Veranstaltungen zahlreiche Personen abgelichtet und nicht jede einzelne dazu befragt werden kann, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Die DSGVO bietet aber auch in diesem Fall die Rechtsgrundlage für eine praxisnahe Vorgehensweise.

Berechtigtes Interesse des Vereins am Dokumentationszweck

Fotos und Videos dürfen nämlich auch dann veröffentlicht werden, wenn der Verein bzw. der Verband daran ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Was könnte ein solches berechtigtes Interesse sein?

Beispiel: Der Verein organisiert eine Sportveranstaltung und fotografiert sowohl die teilnehmenden AthletInnen als auch die BesucherInnen. Diese Fotos werden auf der Website publiziert, auf Instagram hochgeladen und in der quartalsweise erscheinenden Vereinszeitung veröffentlicht. Damit sollen die Vereinsmitglieder informiert und gleichzeitig die Veranstaltung dokumentiert werden.

Nach Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO hat ein Verantwortlicher, im konkreten Fall also der Verein, zur Wahrung der berech-

tigten Interessen das Recht personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Bis zum heutigen Tag gibt es noch keine Rechtsprechung oder einen sonstigen Anhaltspunkt, der Aufschluss darüber gibt, wie die Datenschutzbehörde in der Praxis die Interessenabwägung vornimmt.

In den Erwägungsgründen, also den Erläuterungen zur DSGVO, wird beispielsweise angeführt, dass ein berechtigtes Interesse dann bestehen kann, wenn zwischen dem Verantwortlichen (also in unserem Beispiel dem Verein) und der betreffenden Person (also hier AthletIn und/oder BesucherIn) eine maßgebliche und angemessene Beziehung besteht, was bei Kunden und Geschäftspartnern der Fall sei. TeilnehmerInnen und BesucherInnen von Veranstaltungen gelten durchaus als Kunden, der Verein kann daher ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung von Fotos und Videos argumentieren, so lange diese zur Dokumentation der Veranstaltung erfolgt.

Verarbeitung von Fotos und Videos Minderjähriger

Werden Fotos oder Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen veröffentlicht, sollte dies jedenfalls nur nach vorheriger Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die berechtigten Interessen von Minderjährigen am Schutz ihrer Daten überwiegen in der Regel die berechtigten Interessen von Vereinen bzw. Veranstaltern.

Ab dem 14. Lebensjahr können Jugendliche, sofern sie die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen können, selbst die Einwilligung erteilen. In der Praxis tritt immer wieder die Frage auf, ob eine – beispielsweise am Anfang der Saison erteilte – Einwilligung für sämtliche Ereignisse und Veranstaltungen gilt, oder ob jeweils aufs Neue Einwilligungen einzuholen sind.

Grundsätzlich erlaubt die DSGVO keine Pauschaleinwilligungen, eine Einwilligung kann jeweils nur für den konkreten Fall erteilt werden. Dies gilt für Erwachsene und Minderjährige gleichermaßen. Aber: Sofern im Vorfeld konkretisiert wird, auf welche Ereignisse (Trainings, Matches,

Trainingslager, etc.) sich die Einwilligung beziehen soll, sollte auch eine auf eine Saison bezogene Einwilligung zulässig sein. Judikatur dazu fehlt aber noch.

Und was gilt bei Auswärtsspielen? Beispiel: Die Nachwuchsmannschaft des FC MeinTeam spielt auswärts beim SC DeinTeam ein Nachwuchsturnier, an dem auch weitere Mannschaften teilnehmen. Am Ende des Turniers werden Mannschaftsfotos geschossen, die auf der Facebookseite des SC DeinTeam veröffentlicht werden. Am Ende der Saison werden diese Fotos auch in der Vereinszeitung publiziert.

Muss der SC DeinTeam von den Erziehungsberechtigten aller Kinder der gegnerischen Mannschaften gesonderte Einwilligungen einholen? Theoretisch: ja! Praktisch: wäre es zu empfehlen, den Vereinen der gegnerischen Mannschaften im Vorfeld aufzutragen, die Einwilligung einzuholen und diese zum Turnier mitzubringen. Sollten die Einwilligungen nicht vorliegen, wird dringend davon abgeraten Fotos und Videos zu veröffentlichen, auf welchen Minderjährige zu erkennen sind.



Wenn keine Einwilligung vorliegt, sollten die kleinen Stars lediglich von hinten oder in einer großen Menge aufgenommen werden.

Dann sollten die kleinen Stars lediglich von hinten oder in einer großen Menge, wo keiner der Abgebildeten gesondert erkennbar ist, aufgenommen werden.

URHEBERRECHT

Neben dem Datenschutz ist auch das Recht am eigenen Bild nach dem Urheberrechtsgesetz zu berücksichtigen (UrhG). Generell dürfen nach § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Bildnisse von Personen nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch „berechtigte Interessen des/der Abgebildeten verletzt werden“. Also auch hier sind wieder die berechtigten Interessen der abgebildeten Person mit den Interessen des Verantwortlichen abzuwägen.

Die Rechtslage zu Bildnissen von Personen lässt viel Spielraum offen und man muss sich an diversen Einzelentscheidungen orientieren. Besonders für die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos kann nur wiederholt werden, dass bei Fotos einzelner Personen im Optimalfall eine Einwilligung der betreffenden Person eingeholt wird.

Der Judikatur folgend können jedoch Fotos von Personen, die an einer öffentli-

chen Veranstaltung teilnehmen, als zulässig betrachtet werden, solange die Beabsichtigung zur Dokumentation der Veranstaltung im Fokus steht und nicht das Fotografieren einzelner Personen. TeilnehmerInnen öffentlicher Veranstaltungen müssen grundsätzlich damit rechnen, fotografiert zu werden. Die Veranstaltung muss aber tatsächlich öffentlich sein und darf sich nicht nur an einen begrenzten Einladungskreis richten.

Nach der deutschen Rechtslage sollten bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nur größere Personengruppen abgebildet werden („repräsentative Ausschnitte“ der Veranstaltung), einzelne TeilnehmerInnen sollten nur dann gezielt optisch herausgehoben werden, wenn sie sich selbst exponieren (z. B. durch Schilder, Kostüme, etc.). Dies kann man auch in Österreich als Richtschnur heranziehen.

EXKURS: URHEBERRECHT DER FOTOGRAFINNEN ODER FILMERINNEN

Neben dem Recht der abgebildeten Person ist bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos natürlich auch das Recht des Urheber/der Urheberin, sprich des/der Foto-

oder Videografen/-gräfin, an seinem/ihrer Werk zu berücksichtigen.

Bevor also ein Foto oder Video veröffentlicht wird, ist abzuklären, wer es angefertigt und ob diese Person auch das Recht zur Nutzung des Werks eingeräumt hat. Auf Plattformen wie iStock, shutterstock oder Gepa pictures können Fotos gekauft und zu dem vereinbarten Zweck auch verwendet werden. Dabei ist genau darauf zu achten, ob die Fotos lediglich zu redaktionellen Zwecken oder auch für Werbezwecke – beispielsweise auf einem Veranstaltungsplakat oder auf der Website – verwendet werden dürfen.

Bei Missachtung können Abmahnungen erfolgen, die mitunter sehr kostspielig werden können. Es empfiehlt sich also, bei Verwendung von Fotos bzw. Videos, die man nicht selbst angefertigt hat, äußerst achtsam vorzugehen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Grundsätzlich sollten Personenfotos nur mit Einwilligung des bzw. der Abgebildeten auf der Website verwendet oder



Nach der deutschen Rechtslage sollten bei öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nur größere Personengruppen abgebildet werden ...

anderwärtig veröffentlicht werden. Die Zustimmung muss vorher eingeholt werden! Dies gilt sowohl für VereinsfunktionärInnen und MitarbeiterInnen als auch für TeilnehmerInnen und BesucherInnen von Veranstaltungen.

- Die Einwilligung sollte zu Dokumentationszwecken sofern möglich schriftlich eingeholt werden. Die abgebildete Person kann eine einseitige Einwilligung jederzeit widerrufen.
- Bei Minderjährigen ist jedenfalls eine Einwilligung der Eltern erforderlich. Falls die minderjährige Person über die Fähigkeit verfügt, die Tragweite ihrer Entscheidung zu erkennen, bedarf es deren Einwilligung. Von einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit ist im Regelfall ab einem Alter von 14 Jahren auszugehen. Sprich: ab dem 14. Lebensjahr haben Minderjährige selbst die Einwilligung zu erteilen.
- Bei Veranstaltungen wird empfohlen folgenden Hinweis sichtbar (bei der Anmeldung/Einladung und vor Ort) anzuführen/auszuhängen: „Im Rahmen unserer Veranstaltung werden mögli-

cherweise Fotografien und/oder Filme erstellt. Diese Aufnahmen können in verschiedenen Medien (Print/TV/Online) und in Publikationen (Print/Online) unseres Vereins Verwendung finden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grund unseres berechtigten Interesses an der Dokumentation der Veranstaltung im

Sinne des Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO. Ihnen steht das die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Website unter www.meinverein.at/datenschutz "

INFOBOX



Autorin:
MMag. Christina Toth, MSc, Rechtsanwältin
Laudongasse 12/2, 1080 Wien
Tel.: 01/944 66 13
E-Mail: office@christinatoth.at
Web: www.christinatoth.at

© Maria Noisternig

INFOBOX



Ihr Ansprechpartner in der BSO-Geschäftsstelle:
Mag. (FH) Georg Höfner-Harttila
Tel.: 01/504 44 55-18
E-Mail: g.hoefner@bso.or.at

© www.polstepics.com



© iStockphoto/View Apart

... einzelne TeilnehmerInnen sollten nur dann gezielt optisch herausgehoben werden, wenn sie sich selbst exponieren (z. B. durch Schilder, Kostüme, etc.).